

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

24. Jahrgang

Nauen, den 18. Dezember 2017

Nummer 6





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 21.11.2017.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 04.12.2017.....	Seite 3
– Jahresabschluss der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 6
– Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nauen (Zweitwohnungssteuersatzung).....	Seite 6
– Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Nauen.....	Seite 8
– Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Jahr 2018.....	Seite 9
– 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz.....	Seite 11
– 6. Änderungssatzung vom 04.12.2017 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008.....	Seite 17
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 18
– Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck.....	Seite 19
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck.....	Seite 21
– Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 21
– Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 22
– Bebauungsplan „Am Taubenhorst“ – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 24
– Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfarik“ – 2. Änderung Geschossflächenzahl Waldemardamm – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 24
– Bebauungsplan „Ziegelstraße 22d“ – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 26
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 BbgKWahlG zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson.....	Seite 26
– Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Berge.....	Seite 26
– Schulanmeldung für das Schuljahr 2018/19.....	Seite 26
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, OT Groß Behnitz, Quermathen.....	Seite 27

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan – Flurbereinigungsbehörde: Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefan – Verf.-Nr.: 5-001-X – Öffentliche Bekanntmachung.....	Seite 28
--	----------

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen.....	Seite 29
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....	Seite 29
– Neuer Bürgermeister der Stadt Nauen: Manuel Meger gewinnt die Stichwahl.....	Seite 29
– Sturmtief „Herwart“ beschädigte Rathausdach.....	Seite 30
– Feuerwehr Berge erhält neues Fahrzeug.....	Seite 31
– Redaktionstermine für das Amtsblatt 2018.....	Seite 31
– Beteiligung und Freianlagengestaltung „Gartenstraße“ in Nauen.....	Seite 32
– Seniorenangebote in Nauen.....	Seite 33
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 34

Das Bürgerbüro informiert

– Mobile Bürgerdienste der Stadt Nauen 2018 > Tourenplan.....	Seite 35
– Öffnungszeiten des Bürgerbüros zum Jahreswechsel – Leistungsangebote.....	Seite 35
– Organspendeausweise im Bürgerbüro erhältlich.....	Seite 36
– Informationen zum digitalen Personalausweis.....	Seite 36



Das Kulturbüro informiert

- Adventsausstellung „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“Seite 37
- Kabarett zum Jahreswechsel: „Eine Preußin ein Wort, ein Sachse ein Wörterbuch...“Seite 37

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und VerbändeSeite 38

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 41

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und SchulenSeite 43
- Kinder- und Jugendhilfefachtag im Oberstufenzentrum HavellandSeite 47
- Volkstrauertag in Gohlitz – das Havelland gedachte den KriegstotenSeite 47
- Modern in historischen Mauern – Einweihung der Sparkasse NauenSeite 48
- DRK-BlutspendetermineSeite 48

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 21. Sitzung des Hauptausschusses am 21. November 2017

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0387 Verlängerung der Verträge für das Qualitätsmanagement in den kommunalen Kindertagesstätten
Der Hauptausschuss beschließt die Fortführung des Qualitätsmanagements und damit die Verlängerung der Verträge mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) in den kommunalen Kitas, Kinderland (Karl-Thon-Str.), Luchzwerge (Bergerdamm) und Kinderland (Kienberg) sowie dem Hort der Käthe-Kollwitz-Grundschule.
Beschluss-Nr.: 328/2017
- DS 0385 Antrag Toleranzfest 2018 des Humanistischen Freidenkerbundes Havelland e.V.
Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Toleranzfes-

tes 2018 i.H.v. höchstens 4.800,00 EUR vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2018.

Beschluss-Nr.: 329/2017

- DS 0393 Förderung von Projekten der Kulturarbeit für das Jahr 2018
Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe von Fördermitteln für das Jahr 2018 lt. Richtlinie der Stadt Nauen zur Förderung von Projekten der Kulturarbeit an folgende Antragsteller:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Kulturkreis Nauen e. V. | 1.000,00 € |
| 2. Har-tec UG | 800,00 € |
| 3. Nauener Heimatfreunde 1990 e. V. | 800,00 € |
| 4. Kulturverein Ribbeck e. V. | 1.000,00 € |
| 5. Motschenhöhle e. V. | 300,00 € |
| 6. Motschenhöhle e. V. | 100,00 € |
| 7. Havelländische Musikfestspiele | 1.000,00 € |
- Beschluss-Nr.: 330/2017**

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Dezember 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0397 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters 24. September 2017/ Stichwahl 15. Oktober 2017
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, Hauptwahl am 24. September 2017, Stichwahl am 15. Oktober 2017 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
Beschluss-Nr.: 331/2017

- DS 0355 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“: Beschluss über die Abwägung zum Vorentwurf, den Entwurf und die Offenlage (Offenlagebeschluss)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
1. die Abwägung der zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage Abwägung);
 2. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung



A – Amtlicher Teil

und der Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ im Ortsteil Börnicke (Anlagen Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Umweltbestandskarte, Umweltplanungskarte, Schalltechnische Untersuchung).

3. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 332/2017

DS 0379 Änderungsverfahren FNP der Stadt Nauen und Ortsteile zum B-Plan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck, Änderungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Änderung des FNP für den Geltungsbereich des B-Planes „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck, für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 39, Flurstücke 89, 102, 258 und 259.
Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum laufenden Bebauungsplan.
2. den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 333/2017

DS 0380 Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“, Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Gartenstraße“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 28, Flurstücke 1/10 (tw.), 16/1, 17/1, 20, 21/1 und 229, – siehe Anlage –.
Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern;
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Gartenstraße“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung);
3. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).
Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 334/2017

DS 0381 Bebauungsplan „Am Taubenhorst“, Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Taubenhorst“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 34, Flurstück 87 – siehe Anlage –.
Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen die Nutzungsänderung und den Umbau von einem Gartenhaus in ein Wohnhaus.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 335/2017

DS 0348 Bebauungsplan „Luchblick II“, Abwägung Vorentwurf und Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Abwägung der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange);
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Luchblick II“, der Begründung mit Umweltbericht, der Verkehrsuntersuchung (10.10.17) und der textlichen Festsetzungen (Anlagen Plan/ Begründung).
3. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der Verkehrsuntersuchung, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 336/2017

DS 0383 Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, Geschossflächenzahl-Waldemardamm

Offenlagebeschluss Entwurfsfassung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“ Geschossflächenzahl - Waldemardamm, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange (Anlage Plan/ Begründung);
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).
Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 337/2017

DS 0384 Bebauungsplan Ziegelstraße 22 d, Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelstraße 22 d“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstück 590 (siehe Plan),
Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Wohngebäudes,
2. das Verfahren gem. § 13b BauGB (Bebauungspläne der Innen-



A – Amtlicher Teil

- entwicklung) durchzuführen und
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
Beschluss-Nr.: 338/2017
- DS 0370 Jahresabschluss 2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2015.
Anlage 1: Jahresabschluss 2015
Anlage 2: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015
Beschluss-Nr.: 339/2017
- DS 0371 Jahresabschluss 2015 – Entlastung des Bürgermeisters
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.
Beschluss-Nr.: 340/2017
- DS 0372 Bestellung eines Rechnungsprüfers
Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Gunnar Geisler mit Wirkung vom 1.1.2018 zum Rechnungsprüfer.
Beschluss-Nr.: 341/2017
- DS 0369 Neufassung der Zweitwohnsitzsteuersatzung
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Zweitwohnsitzsteuersatzung.
Beschluss-Nr.: 342/2017
- DS 0375 Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt beiliegende Satzung zur Einführung eines Bürgerbudgets.
Beschluss-Nr.: 343/2017
- DS 0390 Haushalt der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2018
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Nauen mit dem Haushaltsplan und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018.
Beschluss-Nr.: 344/2017
- DS 0378 Fünfte Änderungssatzung vom 4. Dezember 2017 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –
Der Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fünfte Änderungssatzung vom 4. Dezember 2017 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –StraGebSatz- der Stadt Nauen vom 19. September 2011.
Beschluss-Nr.: 345/2017
- DS 0386 Bestimmung der Obergrenze von 23 Schülern je Klasse in den Grundschulen der Stadt Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschließt eine Obergrenze von 23 Schülern je Klasse in den Grundschulen der Stadt Nauen.
Beschluss-Nr.: 346/2017
- DS 0396 Bestellung von Mitgliedern für den Seniorenrat
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung folgender Mitglieder für den Seniorenrat für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.01.2023:
Ute Krüger, Dammstraße 27a, 14641 Nauen, geb. am 21.09.1947
Renate Laffers, Ketziner Straße 24, 14641 Nauen, geb. am 03.05.1944
Hannelore Walter, Eigenheimsiedlung 24, OT Markee, 14641 Nauen, geb. am 14.05.1948
Isolde Biele, Hainbuchenweg 2, 14641 Nauen, geb. am 10.04.1949
Gertraude Müller, Gartenstraße 26 d, OT Elstal, 14641 Wustermark, geb. 13.01.1952
Beschluss-Nr.: 347/2017
- DS 0398 Auftrag erweiterter Rohbau Kita-Neubau Groß Behnitz
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot für den erweiterten Rohbau des Neubaus der Kindertagesstätte in Groß Behnitz zu erteilen.
Beschluss-Nr.: 348/2017
- DS 0399 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen.
Beschluss-Nr.: 349/2017
- DS 0400 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 6. Änderung
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:
Nachfolger für Herrn Manuel Meger wird Herr Peter Kaim. Stellvertreter von Herrn Peter Kaim wird Herr Ralph Bluhm.
Beschluss-Nr.: 350/2017
- DS 0392 Antrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE und SPD - Nauener Modell zur sozialgerechten Bodennutzung
Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschließt:
1. Aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung Nauen sowie der Stadtverwaltung wird eine Arbeitsgruppe „Nauener Modell“ gebildet.
2. Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine kommunale Richtlinie zum Abschluss von Folgekostenverträgen bei städtebaulichen Maßnahmen mit folgenden Inhalten:
– Mindestgröße des Projektes, ab der ein Folgekostenvertrag abgeschlossen werden muss
– Festlegung der Mindestinhalte des Folgekostenvertrages
– Festlegung städtebaulicher Richtwerte für die Einzelmaßnahmen
Aus der Richtlinie soll klar ersichtlich sein, wie der Beitrag berechnet wird, der schließlich in einen städtebaulichen Vertrag eingearbeitet wird. Hierbei soll die Wertsteigerung des betreffenden Baugebietes in die Berechnung einfließen. Hiervon sind die Erschließungs- und Planungskosten, die der Investor schon getragen hat, abzuziehen. Von dem verbleibenden Wert soll der Investor einen Anteil als Beitrag zur sozialgerechten Bodennutzung abführen und sich so an den von ihm mitverursachten Kosten beteiligen.
3. Die Arbeitsgruppe legt der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2018 einen Richtlinienentwurf zur Beschlussfassung vor.
Beschluss-Nr.: 351/2017
- DS 0394 Antrag Fraktion DIE LINKE – Aktualisierung Prioritätenliste Straße
Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschließt, die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Prioritätenliste Straße entsprechend der aktuellen Gegebenheiten zu bearbeiten.
Beschluss-Nr.: 352/2017



A – Amtlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0389 Vergabe der Essenversorgung für die in Trägerschaft der Stadt Nauen stehenden 4 Kindertagesstätten
Beschluss-Nr.: 353/2017

**Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.
 Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 339/2017 auf ihrer Sitzung am 04.12.2017 den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 13.09.2017 vor.

Der Jahresabschluss 2015 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme

in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten aus. Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 340/2017 für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

D. Fleischmann
 Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nauen (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [NR. 08], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen auf ihrer Sitzung am 4. Dezember unter Beschluss-Nr. 342/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemein

Die Stadt Nauen erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung innerhalb des Territoriums der Stadt Nauen.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Nauen (einschließlich der Ortsteile) eine Zweitwohnung entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume. Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 3

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
 - mindestens 25 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster und
 - eine Wasserversorgung sowie eine Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe und
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gartenlauben i.S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecke erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung der Zweitwohnung als Kapitalanlage liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige, im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO), nur für einen Zeitraum von weniger als einen Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen, die aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Ausbildung oder Volontariat) gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners, im Sinne von § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.
 - d) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsaus-



A – Amtlicher Teil

bildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

- e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen
- für Teilmöblierung 10 %
 - für Vollmöblierung 20 %
 - für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 %
 - für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 %
 - für Stellplatz oder Garage 5 %
- (2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Nettokaltmiete. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete ermittelt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 2 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht zu ermitteln, so findet eine entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt. Hierbei erfolgt die Unterscheidung nach Ausstattung der Wohnung:
- Wohnung mit einfacher Ausstattung:
Bad/Dusche innerhalb, WC außerhalb der Wohnung oder Bad/Dusche außerhalb der Wohnung mit IWC oder Bad/Dusche und WC außerhalb der Wohnung oder Ohne Bad/Dusche mit IWC oder nur Trockentoilette
 - Wohnungen mit mittlerer Ausstattung:
mit Bad/Dusche, IWC
Heizungsmöglichkeit vorhanden, aber keine Sammelheizung
 - Wohnungen mit guter Ausstattung:
mit Bad/Dusche, IWC und Sammelheizung
- Auf der Grundlage der durch die Erhebung gewonnenen Daten wird für jeden Ausstattungsgrad der Durchschnittswert der Nettokaltmietenpreise berechnet. Um die Vergleichbarkeit nicht ganzjähriger bewohnbaren Wohnungen mit den ganzjährig bewohnbaren Wohnungen herzustellen, wird ein Abschlag für die nicht ganzjährige Nutzbarkeit gewährt. Dies gilt nicht für Wohnungen mit guter Ausstattung, da diese über eine Sammelheizung verfügen und deshalb als ganzjährig bewohnbar angesehen werden.
- (4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Zweitwohnungseigen-

schaft erst nach dem ersten Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Stadt Nauen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändert, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.
- Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitspunkt mit Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, wird der auf diesen Fälligkeitspunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; nachfolgend bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1.
- Entsteht die Steuerpflicht in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 erst während des Kalenderjahres, wird der auf den zurückliegenden Zeitraum entfallende Teilbetrag des Jahresbetrages der Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; nachfolgend bestimmt sich die Fälligkeit entsprechend Abs. 2 Satz 1.
- Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Steuer als Jahresbetrag am 01. Juli fällig werden, sofern vom Steuerpflichtigen ein Antrag für diese Zahlungsweise gestellt wurde. Der Antrag muss bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 8

Anzeigepflicht

- Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Nauen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Nauen für die Steuererhebung erhebliche Veränderungen innerhalb eines Monats zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.

§ 9

Erhebungsbogen

- Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe eines Erhebungsbogens (Steuererklärung) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Nauen aufgefordert wird.
- Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei erheblichen Veränderungen für die Steuererhebung eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Stadt Nauen hierzu entsprechende Formulare vorhält, sind diese zu verwenden.
- Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, nachzuweisen.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat der Erklärungspflichtige gem. § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung der Stadt Nauen nicht erfüllt, haben insbesondere diejenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mietnutzung gestattet haben – zum Beispiel der oder die Ei-



A – Amtlicher Teil

gentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstige Beteiligte im Sinne des § 93 Abgabenordnung, auf Verlangen der Stadt Nauen Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist die Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben oder die Aufgabe der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen nicht bzw. nicht rechtzeitig meldet und über den Umfang dieser Veränderungen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig Auskunft erteilt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Nauen die gefor-

dernten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht;

- f) entgegen § 10 nach Aufforderung der Stadt Nauen die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreichen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.07.2000; 1. Änderung vom 20.06.2001; 2. Änderung vom 18.08.2004 außer Kraft.

Nauen, den 5. Dezember 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Nauen

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Haushaltsjahr 2017 wurden erstmals regional zugeordnete Budgets – die Sozialraumbudgets – definiert. Bis 2020 ist es den Ortsbeiräten der jeweiligen Sozialräume möglich, über die Verwendung der Mittel eigenständig zu entscheiden. Um die demokratische Mitbestimmung auch in der Kernstadt zu stärken, sollen die hier lebenden Bürger/innen bei der Aufstellung der Haushalte 2019 und 2020 durch Schaffung eines Bürgerbudgets aktiv beteiligt werden. Die Möglichkeit, sich bei der Gestaltung der Stadt einzubringen, wird dazu beitragen, das Interesse und das Verständnis der Bevölkerung für die Entwicklung der Stadt anzuregen und ihr den Haushalt transparenter zu machen.

§ 1

Bürgerbudget

Die Stadt Nauen beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Höhe des Bürgerbudgets

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt Nauen beträgt jährlich:

50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

Es wird erstmalig im Haushalt 2019 bereitgestellt.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt Nauen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Stadt Nauen, Kämmerei, zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
- (4) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.
- (5) Die Vorschläge müssen fristgerecht bis zum 31.03. für das jeweilige Folgejahr eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

§ 4

Kriterien

- (1) Ein eingereicherter Vorschlag ist gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen.
 - Die einreichende Person ist zur Teilnahme berechtigt.
 - Der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nauen und kommt der Allgemeinheit zu Gute.
 - Die Höhe der Kosten für den Einzelvorschlag übersteigt einschließlich der Folgekosten (z.B. für Instandhaltung und Bewirtschaftung) der kommenden 5 Jahre nicht die Summe von 10.000 €.
 - Die Umsetzung des Vorschlags soll innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres möglich sein. Nur in begründeten Fällen darf hiervon abgewichen werden.
- (2) Nach Absatz (1) gültige Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
 - der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.
 - eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.



A – Amtlicher Teil

§ 5

Empfänger

- (1) Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Stadt Nauen selbst, aber auch gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Stadt Nauen tätig sind, sein.
- (2) Begünstigte der Vorschläge dürfen innerhalb der letzten drei Haushalte mit Bürgerbudget keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten haben. Einzelne Teile/Abteilungen einer juristischen Person sind dabei der juristischen Person zuzurechnen. Die Stadt Nauen und ihre Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

§ 6

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung entsprechend der Prüfkriterien nach §§ 4 und 5 geprüft.
- (2) Die Ergebnisse nach Abs. (1) werden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Die freigegebenen Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Nauen, Bürgerbüro eingesehen werden. Sie werden ferner auf der Website der Stadt und im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets kann im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt wird, erfolgen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, der Verwaltung die Abstimmungsvorschläge zusammen mit den Abstimmungscoupons (Ziff. 3) in einem verschlossenen Umschlag bis zu einem festzulegenden Stichtag zuzuleiten. Die Stimmen werden nicht gewertet, wenn dem Briefumschlag keine Coupons beiliegen.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner nach § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Für die Abstimmung enthält jede/r Abstimmungsberechtigte 3 Abstimmungscoupons. Diese können auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden. Die Coupons werden an folgenden Stellen ausgegeben: Bürgerbüro, Richarthof, Café Stadtbad, Familien- und Generationen-

trum. Sie sind auch bei der unter Ziff. (1) angegebenen Veranstaltung erhältlich.

- (4) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets erneut eingereicht werden.

§ 8

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Nauen informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Website und im Amtsblatt, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Bürgerbudget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben/-auszahlungen werden in das Folgejahr übertragen. Damit wird das Bürgerbudget des Folgejahres erhöht.
- (4) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben/-auszahlungen prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den entsprechenden Fehlbetrag.
- (5) Über die Realisierung der Maßnahmen sind die Empfänger nach § 5 (1) dieser Satzung gegenüber der Stadt Nauen und der StVV berichtspflichtig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Nauen, 5. Dezember 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	32.884.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	32.884.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	37.984.500 EUR
Auszahlungen auf	40.371.600 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.572.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.181.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.703.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.237.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	708.100 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.952.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.



A – Amtlicher Teil

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR
 festgesetzt.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.
 Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.
 Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR
 festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Entfällt

Nauen, 04. Dezember 2017

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2019 - 2021 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 10.10.2017

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2019 – 2021 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 19.10.2017

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2018 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019 - 2021 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 04.12.2017 unter der Beschlussnummer 344/2017 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 19.12.2017 angezeigt. Der Haushaltsplan enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile und erlangt demnach mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2018 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 04.12.2017

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Fünfte Änderungssatzung vom 04.12.2017 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.27]) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** ändern sich die unter den nachfolgenden Absätzen geregelten Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung **0,01175312 €**
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Ver-

brauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.

- a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich **11,60 €**
- b) die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche **0,00836763 €**

ARTIKEL II

Das **Straßenverzeichnis** als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz-, erhält die in der folgenden Anlage abgefasste Neufassung.

ARTIKEL III

Die Satzungsänderung tritt bezüglich des Artikels II am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, bezüglich des Artikels I zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Nauen, den 5. Dezember 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.08.2011 – StraGebSatz – in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 04.12.2017

Straßenverzeichnis

Zur Straßenreinigung (Sommer- und Winterreinigung) sind verpflichtet:

G – Grundstückseigentümer aufgrund erfolgter Übertragung nach § 2 Abs. 1 StraGebSatz

S – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt

0 – keine Winterreinigung vorgesehen, da die Stelle nicht verkehrswichtig und zugleich gefährlich ist

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
	bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
KERNSTADTGEBIET					
Ahornweg		G	G	S	G
Akazienweg		G	G	0	G
Alfred-Nobel-Straße		G	G	S	G
Allee zu den Mühlenstücken	*Bauernfeldallee bis K.-Liebk.-Str.	G	G	*S/0	G
Am Bahnwinkel		G	G	0	G
Am Bogen		G	G	0	G
Am Flügelgraben		G	G	0	G
Am Mahlbusen		G	G	0	G
Am Mühlenwinkel		G	G	0	G
Am Ritterfeld		G	G	0	G
Am Schlangenhorst		G	G	S	G
Am Taubenhorst		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Am Weinberg		G	G	0	G
An der Heuwiese		G	G	0	G
An den Rohrwiesen		G	G	0	G
An der Bleichwiese		G	G	0	G
Asternstraße		G	G	0	G
Baderstraße	6-9	G	G	0	G
Baderstraße	1-4; 10-14	G	G	S	G
Bahnhofsvorplatz		S	G	S	G
Bardeystraße		G	G	0	G
Bauernfeldallee	* von Ziegelstraße bis Allee zu den Mühlenstücken	G	G	*S/0	G
Bergstraße		G	G	0	G
Berliner Straße		S	G	S	G
Birkenweg		G	G	0	G
Brandenburger Chaussee	Neukammer	S	G	S	G
Brandenburger Straße		S	G	S	G
Bredower Weg		G	G	S	G
Bredower Weg	6a-f; 8-12	G	G	0	G
Bredower Weg	Karl-Thon-Str. bis Bahngleis	G	G	0	G
Dammstraße		S	G	S	G
Danziger Straße		G	G	0	G
Dechtower Damm		G	G	0	G
Deichmannstraße		G	G	0	G
Ebereschenweg		G	G	0	G
Eichenweg		G	G	0	G
Friedrich-List-Straße		G	G	0	G
Falkenweg		G	G	0	G
Fasanenweg		G	G	0	G
Feldstraße <i>einschließlich Stichstraße zum Karl-Bernau-Ring</i>		G	G	0	G
Fliederweg		G	G	0	G
Florastraße <i>einschließlich Rondell, Gasse zur Ritterstraße und Stichweg zur Havellandklinik</i>		G	G	0	G
Fontaneweg		G	G	0	G
Gebhard-Eckler-Straße		G	G	0	G
Gartenstraße	1-16	G	G	S	G
Gartenstraße	17-30; 31	S	G	S	G
Gartenstraße	31b bis Einmündung Mittelstraße	G	G	0	G
Goethestraße <i>einschließlich Gasse zum Martin-Luther-Platz und Gasse zur Holzmarktstraße</i>		S G	G G	S 0	G G
Goetheweg		G	G	0	G
Gohlitzer Straße (Schwanebeck)	*Brücke bis Einmündg. Gr.Behnitzer Str. inkl. Wendeschleife	G	G	*S/0	G
Graf-Arco-Straße	1-44	S	G	S	G
Graf-Arco-Straße	Einmündung Trappenweg bis Einmündung Dechtower Damm	G	G	0	G
Groß Behnitzer-Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Hamburger Straße		S	G	S	G
Heinrich-Heine-Straße		G	G	S	G
Hertfelder Chaussee		G	G	S	G
Hertfelder Straße		G	G	S	G
Holzmarktstraße <i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G G	G G	S 0	G G
Jüdenstraße		G	G	0	G
Karl-Bernau-Ring <i>einschließlich Stichstraße zur Feldstraße</i>		G	G	0	G
Karl-Liebnecht-Straße <i>einschließlich Weg zur Ziegelstraße</i>		G	G	0	G
Karl-Thon-Platz		G	G	0	G
Karl-Thon-Straße		G	G	S	G
Kastanienweg		G	G	S	G



A – Amtlicher Teil

Kegelgasse		G	G	0	G
Ketziner Straße		S	G	S	G
Kiebitzweg		G	G	0	G
Kirchgasse		G	G	0	G
Kirchstraße		G	G	0	G
Kirschweg		G	G	0	G
Kleinbahnring	Einmündung hinter Hertfelder Str. Nr. 11 a,	G	G	0	G
Kreuztaler Straße		G	G	S	G
Lange Gasse		G	G	0	G
Lazarettstraße <i>einschließlich Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Lessingweg		G	G	0	G
Lindemannsgasse		G	G	0	G
Lindengasse		G	G	0	G
Lindenplatz	Bereich der B 273	S	G	S	G
Lindenplatz	Bereich der Gemeindestraße	G	G	0	G
Lindenstraße		G	G	0	G
Ludwig-Jahn-Straße		G	G	S	G
Markeer Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Märkischer Ring		G	G	0	G
Marktstraße		G	G	S	G
Martin-Luther-Platz		G	G	S	G
<i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G	G	0	G
Marx-Engels-Straße		G	G	0	G
Mauerstraße <i>einschließlich Verbindungsstraße zum Scheunenweg</i>		G	G	0	G
Mittelstraße	17-26	G	G	0	G
Mittelstraße	Einmündung Paul-Jerchel-Str. bis Einmündung Berliner Str.	G	G	0	G
Mittelstraße	1 bis 12-16	G	G	S	G
Mittelweg	Neukammer	G	G	0	G
Neue Straße <i>einschließlich Gasse zur Lazarettstraße</i>	parallel zur Lazarettstraße	G	G	0	G
Neue Straße <i>einschließlich Gasse zur Wallgasse</i>	Einmündung Mittelstraße bis Nr. 40	G	G	0	G
Niebeder Weg	Schwanebeck	G	G	0	G
Oranienburger Straße		S	G	S	G
Otto-Heese-Straße	ohne parallel verlaufendem Weg zum Graben	G	G	0	G
Parkstraße	Einmündung Scheunenweg bis Kreuzung Goethestraße	G	G	S	G
Parkstraße	einschließlich Verlängerung bis Gartenanlage	G	G	0	G
Paul-Jerchel-Straße		G	G	0	G
Poetensteig			G		G
Robert-Bosch-Straße		G	G	S	G
Rathausplatz		S	G	S	G
Ritterstraße <i>einschließlich Gasse zur Florastraße</i>		G	G	0	G
Rosenweg		G	G	0	G
Rotdornweg		G	G	0	G
Scheunenweg		S	G	S	G
Schillerstraße		G	G	0	G
Schützenstraße		G	G	0	G
Schwanebecker Weg	Neukammer	G	G	S	G
Schwarzdornweg		G	G	0	G
Siemensring		G	G	S	G
Spandauer Straße		G	G	0	G
Spechtweg		G	G	0	G
St.-Georgen-Straße		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straße des Friedens		G	G	0	G
Stöckerstraße		G	G	0	G
Theodor-Kerkow-Allee		G	G	0	G
Torgasse		G	G	0	G
Trappenweg		G	G	0	G
Ulmenweg		G	G	0	G
Veilchenweg		G	G	0	G
Von-Baußen-Allee		G	G	0	G
Waldemardamm		G	G	S	G
Waldemarstraße		G	G	S	G
Wallgasse <i>Gasse zur Neuen Straße</i>	<i>einschließlich</i>	G	G	0	G
Wallstraße		G	G	0	G
Ziegelstraße <i>einschließlich Weg zur Karl-Liebknecht-Straße</i>	<i>*von der Brandenburger Straße bis zur Einmündung der Bauernfeldallee</i>	G	G	*S/0	G
Zuckerfabrik		G	G	0	G
Zu den Luchbergen		G	G	S	G
Zum alten Mühlenweg		G	G	0	G
Zum Güterbahnhof	<i>von Graf-Arco-Str. bis Bahnsteigzugang</i>	G	G	0	G
Zum Wasserturm		G	G	0	G
OT BERGE					
Am Gutshof	<i>Einmündung Hamburger Allee bis einschließlich Haus-Nr. 1-7</i>	G	G	0	G
Bahnhofstraße		S	G	S	G
Behnitzer Weg	<i>Hamburger Allee bis Jugendhof</i>	G	G	0	G
Feldweg		G	G	0	G
Am Kiezberg		G	G	0	G
An den Kiezgärten		G	G	0	G
Hamburger Allee	<i>*bezogen auf Nr. 10,12,14,16,18</i>	S	G	S/*0	G
Mühlenbergweg		G	G	S	G
Zum Kirchberg		G	G	S	G
Zur Feldmark		G	G	0	G
OT BERGERDAMM					
Ackerweg	<i>Hanffabrik</i>	G	G	0	G
Fabrikstraße	<i>Hanffabrik</i>	G	G	0	G
Hertefelder Dorfstraße	<i>*bezogen auf Nr. 17,19,21,24,26,28,36,64,66</i>	G	G	S/*0	G
Lindenweg	<i>Lager, *nur Nr. 1-18</i>	G	G	0/*S	G
Seeweg	<i>Lager</i>	G	G	0	G
Siedlerstraße	<i>*nur Wendeschleife</i>	G	G	0/*S	G
OT BÖRNICKE					
Am Geberschfeld		G	G	0	G
Am Wald		G	G	0	G
An der Leimbahn		G	G	0	G
Bauernweg		G	G	0	G
Bauer-Damm	<i>Ebereschenhof, einschließlich Wendeschleife Wirtschaftsdamm</i>	G	G	S	G
Büdnerweg		G	G	0	G
Ebereschendamm	<i>Ebereschenhof, Nr. 1-3</i>	G	G	0	G
Ebereschenhofer Straße		G	G	S	G
Grünefelder Straße		S	G	S	G
Hauptanweg		G	G	0	G
In den Röthen		G	G	0	G
Kiefernweg		G	G	0	G
Kossätenweg		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Landweg		G	G	0	G
Märkische Straße		G	G	0	G
Mitteldorf	Einmündung Nauener Chaussee bis Nr. 8	G	G	0	G
Mitteldorf	Nr. 9-18	G	G	S	G
Mittelfeld		G	G	0	G
Müllersteig		G	G	0	G
Nauener Chaussee		S	G	S	G
Schmiedsteig	<i>alt:Am Kindergarten</i>	G	G	0	G
Staffelder Straße		S	G	S	G
Tietzower Straße		S	G	S	G
Vehlefanzer Weg		G	G	0	G
Wirtschaftsdamm	Ebereschenhof, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Wächtersteig		G	G	0	G
Zu den Petersbergen	vom Landweg bis Ende Friedhof	G	G	0	G
OT GROSS BEHNITZ					
Alte Gärtnerei	Pferdehof	G	G	0	G
Alte Gärtnerei	Kita	G	G	0	G
Behnitzer Dorfstraße	* bezogen auf 71,73,75,102,106	G	G	S/*0	G
Haus am Wald		G	G	0	G
Schmiedeweg		G	G	0	G
Schusterweg		G	G	0	G
Quermathener Weg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Apfelweg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Bahnhof		G	G	S	G
Zum Sandkrug		G	G	0	G
Zum Schmiedeweg	Quermathen, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Zum Speicher	Quermathen	G	G	0	G
sonstige Wege:					
<i>zwischen Oranienburger Tor und Seeufer</i>		G	G	0	G
<i>zwischen Behn. Dorfstraße 17-19</i>		G	G	0	G
<i>zwischen Behn. Dorfstraße 37-41</i>		G	G	0	G
OT KIENBERG					
Am Graben		G	G	0	G
Am Sportplatz		G	G	0	G
Am Wiesengrund		G	G	0	G
Dorfstraße	von B 273 bis einschließlich Wendeschleife	G	G	S	G
Dorfstraße	ab Wendeschleife bis Teufelshof	G	G	0	G
Hofweg		G	G	0	G
Kienberger Damm	Teufelshof	G	G	0	G
Parkweg		G	G	0	G
OT KLEIN BEHNITZ					
Friedrichshofer Weg		G	G	0	G
Grüner Winkel		G	G	0	G
Heineberger Weg		G	G	0	G
Ribbecker Weg		G	G	0	G
Riewender Straße	einschließlich Wendeschleife	G	G	S	G
Vorwerk		G	G	S	G
Zum Klinkgraben		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

OT LIETZOW					
Am Kanal	Utershorst	G	G	0	G
Bernitzower Weg		G	G	0	G
Hamburger Chaussee		S	G	S	G
Luchweg		G	G	0	G
Semmelweg		G	G	0	G
Steege		G	G	0	G
Storchenweg		G	G	0	G
Utershorst	Utershorst	G	G	S	G
OT MARKEE					
Alte Schulstraße		G	G	0	G
Ausbau Wernitzer Weg		G	G	0	G
Bredower Landweg <i>einschließlich Weg zur Förderschule</i>		G	G	0	G
Eigenheimsiedlung		G	G	0	G
Markeer Hauptstraße	Markee	S	G	S	G
Markauer Hauptstraße	Markau	S	G	S	G
Neuer Weg		G	G	0	G
Neugarten	* ab L86 einschließlich Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Neuhofer Landweg		G	G	0	G
Ringweg		G	G	0	G
Straße der Neubauten		G	G	0	G
sonstige Wege:					
<i>Verbindungsweg zw. Markee und Markau</i>	am Festplatz		G		G
<i>Verbindungsweg zw. Neuhofer Landweg und Alte Schulstraße</i>		G	G	0	G
OT RIBBECK					
Alte Hamburger		S	G	S	G
Am Birnbaum		G	G	0	G
Brennereiweg		G	G	0	G
Flurweg		G	G	0	G
Gartenweg		G	G	0	G
Theodor-Fontane-Straße		G	G	0	G
Uhlenburger Weg		G	G	0	G
Wiesenweg		G	G	0	G
Zur Meierei		G	G	0	G
sonstige Wege:					
<i>Zwischen Alte Hamburger und Flurweg</i>			G		G
<i>Zwischen Flurweg und Kläranlage</i>			G		G
<i>Zwischen Meierei und Friedhof</i>			G		G
OT TIETZOW					
Alte Flatower Straße		G	G	0	G
Am Dorfanger	*L16 bis Höhe Feuerwehr und einschließlich Wendeschleife	G	G	*S/0	G
Am Reihnhaus		G	G	0	G
Betriebszufahrt Havelland Champignon & Co.KG		G	G	0	G
Börnicker Straße		S	G	S	G
Klein Tietzow		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Linumer Straße		S	G	S	G
Zum Kallin		G	G	0	G
OT WACHOW					
Alte Bahnhofstraße		G	G	0	G
Alter Postweg	Gohlitz	G	G	0	G
Am Anger	Niebede, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Am Berg		G	G	0	G
Am Birkenhain		G	G	0	G
Am Dorfteich		G	G	0	G
An der Schule	Niebede, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
An der Wiese	Gohlitz	G	G	0	G
Bahnstraße	Niebede	G	G	0	G
Brandenburger Allee		S	G	S	G
Ernst-Thälmann-Straße		S	G	S	G
Friedrich-Engels-Straße		G	G	0	G
Gohlitzer Dorfstraße	Gohlitz	G	G	0	G
Gutenpaarener Straße	Von Bahnhofstraße bis Zum Stützpunkt	G	G	0	G
Hauptstraße	Niebede	G	G	S	G
Im Winkel		G	G	0	G
Leninstraße		G	G	0	G
Lindenallee		G	G	0	G
Milanweg		G	G	0	G
Nauener Straße	Gohlitz	S	G	S	G
Pappelweg	Niebede	G	G	0	G
Schulstraße		G	G	0	G
Tremmener Straße	Gohlitz	S	G	S	G
Tremmener Weg		G	G	0	G
Waldweg	Gohlitz	G	G	0	G
Zum Friedhof	*nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Zum Seefeld		S	G	S	G
Zum Stützpunkt	Von L91 bis Am Birkenhain	G	G	0	G

** Radweg, soweit wie folgt ausgeschildert:
Zeichen 240, gemeinsamer Fuß- und Radweg



6. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2017 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 30. November 2015 folgende 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 beschlossen:

Artikel I

§ 13 (Bekanntmachungen), Absatz 5, Nr. 28 (Ortsteil Waldsiedlung) wird wie folgt ergänzt:

Ortsteil Waldsiedlung

28. Imbiss am Weinberg, Graf-Arco-Straße 144

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 5. Dezember 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurf des Bebauungsplanes (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der Schalltechnischen Untersuchung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit **vom 03.01. bis einschl. 05.02.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:30- 15.00 Uhr
Di.	8:30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 15.00 Uhr
Do.	8:30- 18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Börnicke“ betrifft die Flur 7, Flurstück 10 der Gemarkung Börnicke – siehe Anlage –.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Die Schalltechnische Untersuchung des Gutachters KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin, vom 09.08.2017. das die Auswirkungen des vom geplanten Vorhaben induzierten allgemeinen Gewerbelärms, des Lieferverkehrs im Plangebiet sowie den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen untersucht hat. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass für die betroffenen Anwohner keine unzumutbaren Belästigungen zu erwarten sind und auch nachts die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden. Es wird keine Notwendigkeit erkannt, Maßnahmen zur Begrenzung des Kunden- und Lieferverkehrs auf den öffentlichen Straßen zu fordern.
- Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen, im Einzelnen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Wasser, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Arten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden. Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird auf die Kompensation nach Baumschutzsatzung der Stadt Nauen hingewiesen sowie der Kompensationsbedarf berechnet.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten werden die Auswirkungen auf den Haussperling, die Blaumeise, die Nebelkrähe und die Amsel näher beschrieben. Andere Vogelarten wurden im Plangebiet nicht kartiert.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebietes einher. Es wird eine optische Veränderung der Landschaft eintreten. Erhebliche Auswirkungen können jedoch aufgrund der gewerblichen Vorprägung des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Landschaft

nicht festgestellt werden.

Für Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdungen, lediglich eine geringe Beeinträchtigung durch den zukünftigen gewerblichen Liefer- und Kundenverkehr, die durch eine abpuffernde Grünkonzeption so gering wie möglich gehalten wird.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Weißstorch und den Rotmilan näher untersucht. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Die Eingriffe werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Das verbleibende Defizit wird durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt. Die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in den Kapiteln 6.5 und 6.6 der Begründung.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 06.12.2016), hier insbesondere mit Hinweisen auf den Artenschutz und das ca. 500 m westlich des Plangebiets beginnende SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (vom 01.12.2016) hier insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408213) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).



A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes NAU 41/01 „Am Gutshaus“ im Teilbereich Markeer Straße und die Ergänzung des Geltungsbereiches gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,5 ha.

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern sowie die Überprüfung der notwendigen Erschließung.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen wird im Parallelverfahren geändert.

Das Verfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage

erfolgt in der Zeit **vom 03.01. bis einschl. 05.02.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:30- 15.00 Uhr
Di.	8:30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 15.00 Uhr
Do.	8:30- 18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

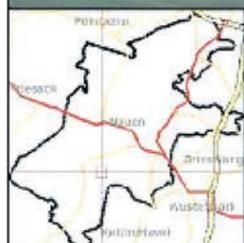
Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).

Karte auf Seite 20



A – Amtlicher Teil



Stadtverwaltung Nauen		1:5.000	0 80 160 Meter
Erstellt für Maßstab	1:5.000		
Ersteller	Jeanette Schmohl		
Erstellungsdatum	18.07.2017		
Stadtverwaltung Nauen			
Jeanette	Schmohl		
Telefon	(03321) 408 240		
E-Mail	jeanette.schmohl@nauen.de		

N

STADT NAUEN
Die Funktionstadt mit Herz

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.



A – Amtlicher Teil

Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße OT Schwanebeck

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes (FNP) zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße im OT Schwanebeck gefasst.

Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße. Die Änderung wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Plandarstellung und der Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit **vom 03.01. bis einschl. 05.02.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

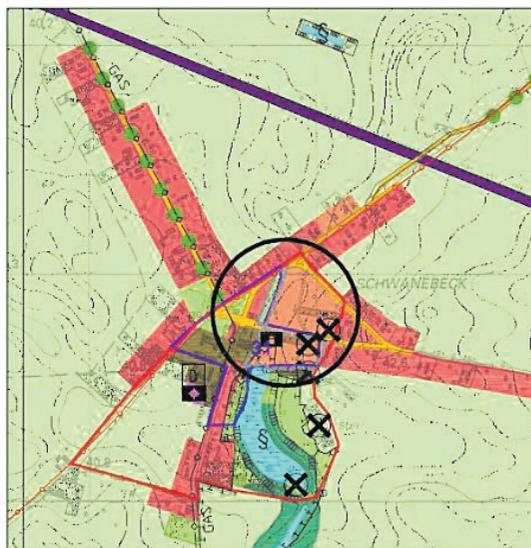
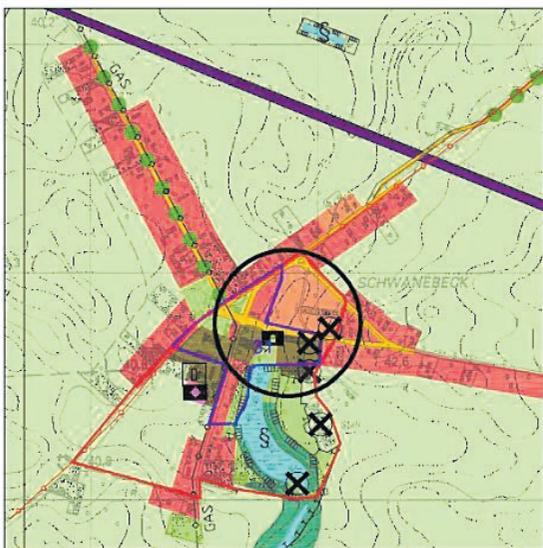
Mo. 8:30- 15.00 Uhr
Di. 8:30- 17.00 Uhr

Mi. 8.30- 15.00 Uhr
Do. 8:30- 18.00 Uhr
Fr. nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden. Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).

Änderungsverfahren FNP der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ 2. Änderung Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck



Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnbebauung Gartenstraße“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des o.g. B-Planes (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit **vom 03.01. bis einschl. 05.02.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8:30- 15.00 Uhr
Di. 8:30- 17.00 Uhr
Mi. 8:30- 15.00 Uhr
Do. 8:30- 18.00 Uhr
Fr. nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Derzeit liegen noch keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Boden gem. Kap. 3.2.2 der Begründung,
- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Wasser gem. Kap. 3.2.3 der Begründung,
- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft gem. Kap. 3.2.4 der Begründung,
- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Landschaft gem. Kap. 3.2.5 der Begründung,
- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung gem. Kap. 3.2.6 der Begründung, wobei insbesondere die Verkehrsbelastung auf der anliegenden Oranienburger Straße (B 273) erörtert wird,
- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter gem. Kap. 3.2.7 der Begründung,



A – Amtlicher Teil

- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Vegetation und Tierwelt gem. Kap. 3.2.8 der Begründung, wobei u.a. die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Biotoptypen sowie die auf Flora und Gehölze und auf die Fauna erörtert werden.
- Prüfung des Verstoßes der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote mit dem Ergebnis, dass sich aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung keine Anhaltspunkte ergeben, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiterführende artenschutzrechtliche Ermittlungen und die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz geschätzter Arten erfordern. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden insbesondere europäische Vogelarten, Fledermäuse und Insekten überprüft. Anhaltspunkte, die bei der Verwirklichung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Gartenstraße“ auf Verstöße gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG schließen lassen, konnten nicht festgestellt werden.

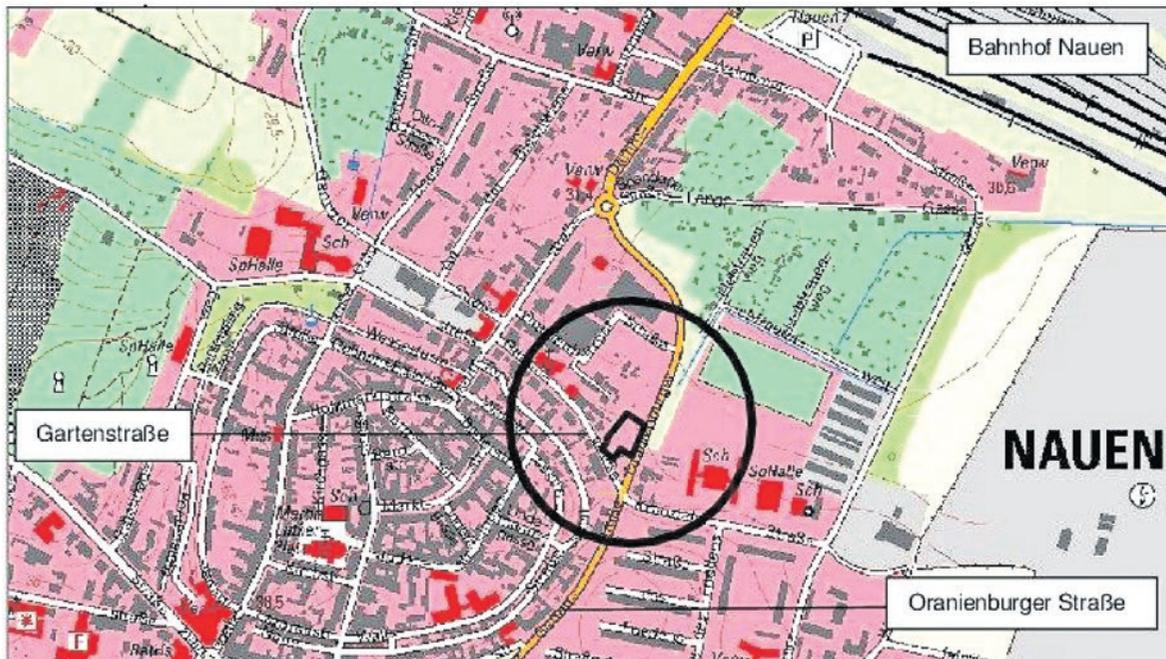
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während

dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).



Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans „Wohngebiet Luchblick II“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der Verkehrsuntersuchung, der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit **vom 03.01 bis einschl. 05.02.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:30- 15.00 Uhr
Di.	8:30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 15.00 Uhr
Do.	8:30- 18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter

Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Luchblick II“ betrifft die Flur 18, Flurstücke 511, 512, 211/2 (tw.), 210/3, 210/4, 210/1, 211/1 der Gemarkung Nauen – siehe Anlage –.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen, im Einzelnen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/Biotope, Klima und Luft, Landschaft und Ortsbild, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter, und weiteren Belangen des Umweltschutzes gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben.

Es werden die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Arten der Roten Liste des



A – Amtlicher Teil

Landes Brandenburg wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden. Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebietes einher. Es wird eine optische Veränderung der Landschaft eintreten. Mit der Verringerung der Vegetationsfläche ist von einer lokalen Zerstörung von potentiellen Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen. Diese ist jedoch im Verhältnis zur Flächengröße relativ gering.

Die zu erwartende Verringerung der Wasserversickerungsfläche und der Grundwasserneubildungsrate in Bezug auf die geplante Versiegelung ist insgesamt zu vernachlässigen.

Für Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdungen, lediglich eine geringe Beeinträchtigung durch den zukünftigen Anwohnerverkehr.

Die Umnutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche mit Wohnnutzung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und muss entsprechend ausgeglichen und ersetzt werden.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Die Eingriffe werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Das verbleibende Defizit wird durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 02.12.2016), hier insbesondere mit Hinweisen auf den Artenschutz. Der besondere Artenschutz ist in Bezug auf eine Ausnahmelage zu prüfen.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (vom 22.11.2016) hier insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes.

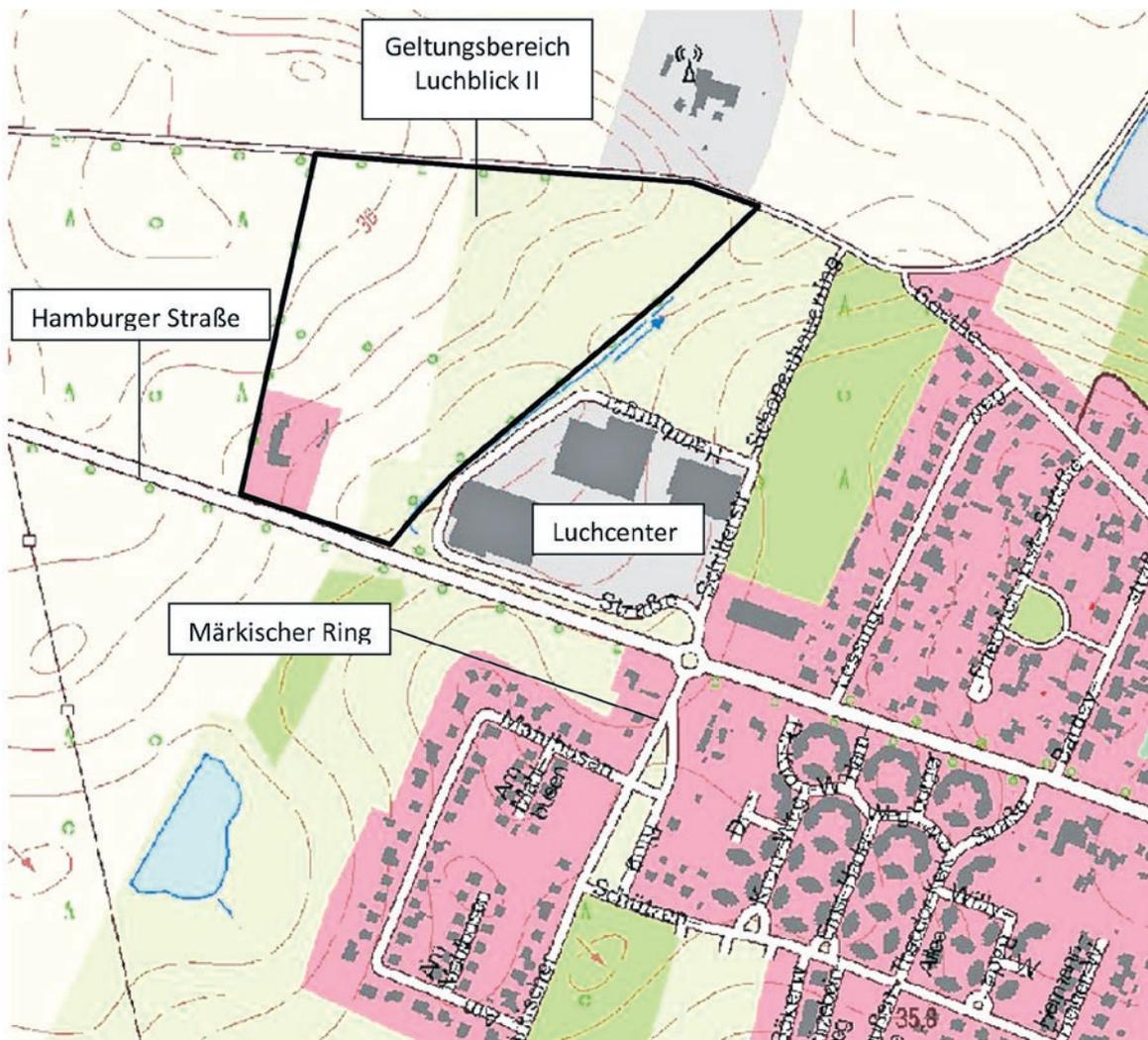
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).



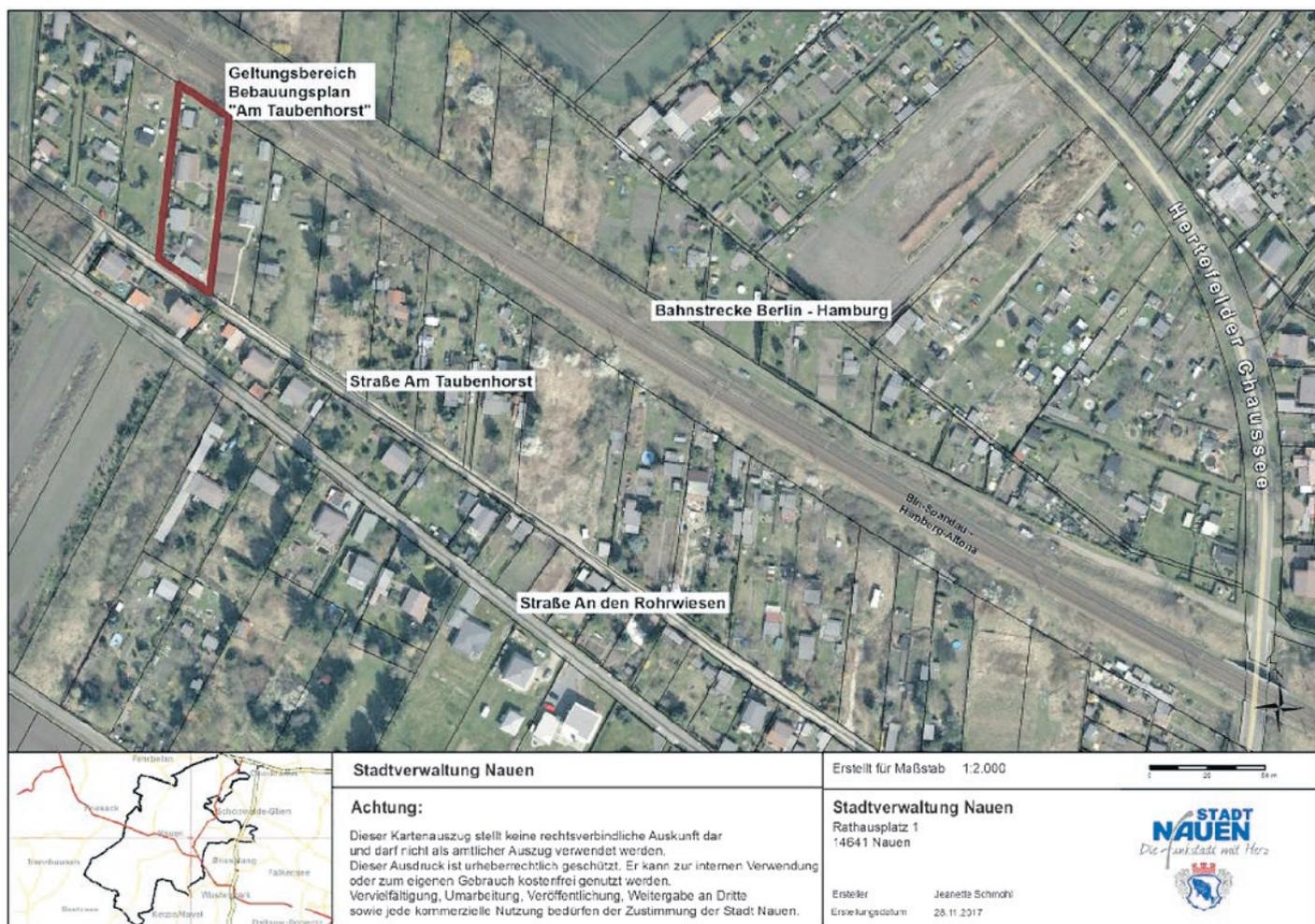


A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Am Taubenhorst“ – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Taubenhorst“, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 34, Flurstück 87 – siehe Anlage – gefasst.
Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen

die Nutzungsänderung und den Umbau von einem Gartenhaus in ein Wohnhaus.
Das Verfahren zum Bebauungsplan „Am Taubenhorst“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.



**Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“,
2. Änderung Geschossflächenzahl – Waldemardamm –
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, 2. Änderung Geschossflächenzahl-Waldemardamm gefasst.

Die Offenlage der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zu o.g. Bebauungsplan, erfolgt in der Zeit **vom 03.01. bis einschl. 05.02.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8:30- 15.00 Uhr
Di. 8:30- 17.00 Uhr
Mi. 8:30- 15.00 Uhr
Do. 8:30- 18.00 Uhr
Fr. nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)
zu jedermanns Einsicht.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Derzeit liegen noch keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Darstellung der Altlastensituation und des Bodenschutzes im Plangebiet gem. Kap. 1.4.2 der Begründung,
- Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter gem. Kap. 3.4 der Begründung mit dem Ergebnis, dass die Durchführung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hat.



A – Amtlicher Teil

Auf die Erforderlichkeit der Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Nauen wird hingewiesen.

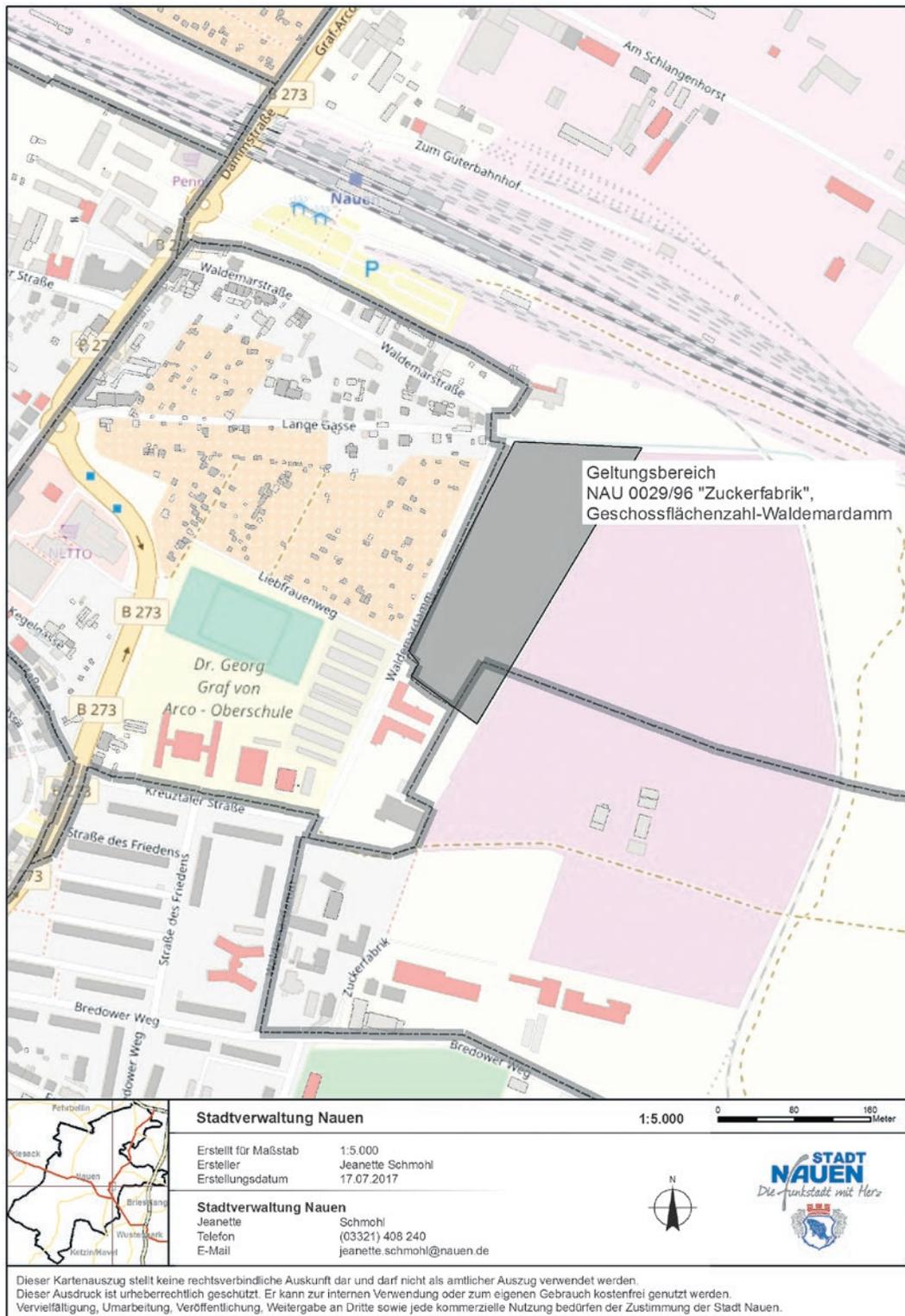
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vor-

tragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).



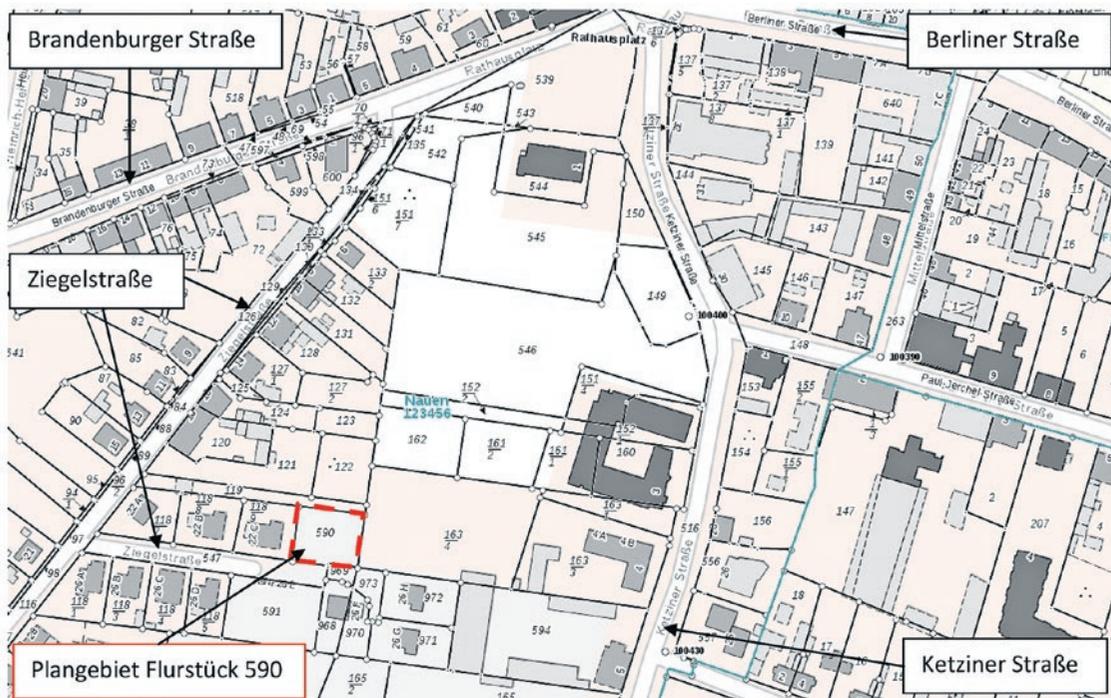


A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Ziegelstraße 22 d“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelstraße 22 d“, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 590 – siehe Anlage – gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraus-

setzung für die Errichtung eines Wohngebäudes. Das Verfahren zum Bebauungsplan „Ziegelstraße 22 d“ wird gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Manuel Meger, Mandatsträger der Ländlichen Wählergemeinschaft Nauen, erklärte mit Schreiben vom 10. November 2017, dass er sein Mandat mit sofortiger Wirkung niederlegt. Herr Ralph Bluhm ist auf dem Wahlvorschlag der Ländlichen Wählergemeinschaft Nauen die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Ralph Bluhm wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 16. November 2017 angenommen.

gez. *Andrea Bublitz*
Wahlleiterin

Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Berge

Herr Manuel Meger hat mit Wirkung vom 10. November 2017 auf sein Mandat im Ortsbeirat Berge verzichtet. Damit verliert Herr Manuel Meger gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.7.2009 (GVBl. I S. 326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 6])

seinen Sitz im Ortsbeirat des Ortsteils Berge. Es ist festzustellen, dass keine Nachrücker auf dem Wahlvorschlag vorhanden sind.

gez. *Andrea Bublitz*
Wahlleiterin der Stadt Nauen

Schulanmeldung für das Schuljahr 2018/19

Die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den Grundschulen der Stadt Nauen an folgenden Tagen statt:

- 09.01.2017 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 10.01.2017 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- 11.01.2017 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulpflichtig werden zum Schuljahr 2018/19 alle Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der



A – Amtlicher Teil

Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden. Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2016 zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grund-

schulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen (Schulbezirkssatzung) sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich. Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Grundschulen der Stadt Nauen gern zur Verfügung.

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, in 14641 Nauen, ein Grundstück am Schmiedeweg im Ortsteil Groß Behnitz-Quermathen, Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Quermathen“, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 4 Gemarkung Groß Behnitz zu verkaufen.

Flurstück 373 und 514 insgesamt 8960 m²

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes „Wohngebiet Quermathen“. Näheres ist unter www.nauen.de einsehbar.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 15,00 €/m², also insgesamt 134.400 €.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten

und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Die innere Erschließung des Bebauungsplanes ist vom Erwerber vorzunehmen. Die Details sind mit dem Fachbereich Bau, Sachgebiet Grün- und Verkehrsflächen, abzustimmen. Eine Teilfläche des Flurstücks 373 von ca. 500 m² ist derzeit verpachtet. Der Vertrag ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Der Vertrag ist zunächst mit zu übernehmen.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

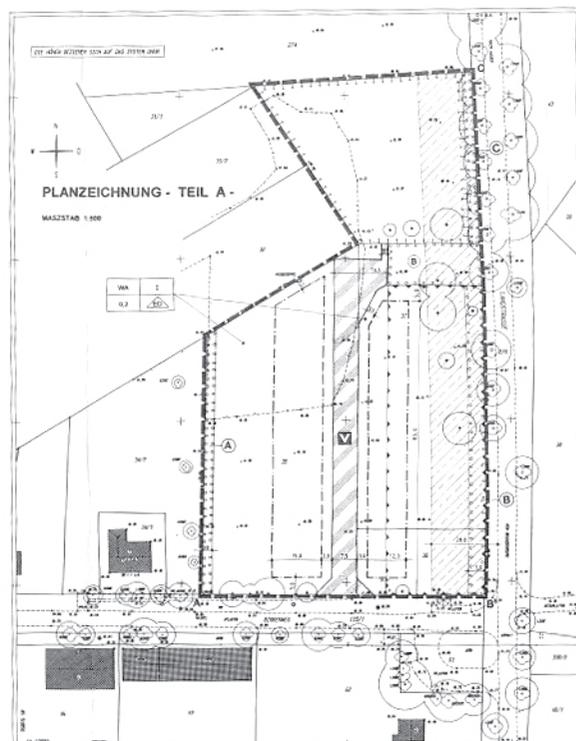
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter 03321/408-213, bei Herrn App.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wohngebiet Quermathen“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 15.01.2018





A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze – Flurbereinigungsbehörde –

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze – Verfahrensnummer: 5-001-X

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanze wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet unter anderem die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und für benötigte Flächen des Vorhabensträgers sowie für die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in der Teilnehmerversammlung am 11.12.2017 in der Sporthalle Vehlefanze erläutert.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten) werden in der Zeit

vom 08.01.2018 bis zum 19.01.2018

im **Bürgersaal des Gemeindehauses der Gemeinde Oberkrämer-Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer (Eichstädt)**

jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

jeweils Dienstag

von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

jeweils Freitag

von 8:00 bis 12:00 Uhr

und bei der **Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze (Ansprechpartner und Vorstandsvorsitzender: Herr Jürgen Ebel), Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer (Vehlefanze)**

jeweils Montag – Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin kann die Darstellung der Wertermittlung auf der Internetseite **www.vlf-brandenburg.de** eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren ▶ Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl ▶ Wertermittlung)

Am **09.01.2018 von 13:00 – 18:00 Uhr** (in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer) und am **16.01.2018 von 8:00 bis 12:00 Uhr** (Büro Ebel, Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer) wird je ein Bediensteter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneueordnung zu den genannten Öffnungszeiten anwesend sein, um Fragen zu beantworten und die Wertermittlung bei Bedarf erläutern.

Während der Auslegung können schriftliche Einwendungen beim: Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Brandenburg, Herr Karsten Barth (Projektleiter)

Berliner Straße 8 in 16278 Angermünde vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

Vehlefanze, den 20.10.2017

gez. Jürgen Ebel

Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergemeinschaft